

Erläuterungen zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung von Herstellungs- und Handelsbetrieben von Luftfahrzeugteilen (LePHB 2015)

Herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
(Stand: 26. August 2015)

Einführung

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren im Wesentlichen auf den bestehenden Erläuterungen zur Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflichtmodell) aus dem Jahre 2008. Aufgrund der unterschiedlichen Konzeptionen der Produkthaftpflichtversicherung in Luftfahrt und in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung waren die Erläuterungen in einzelnen Punkten entsprechend anzupassen.

Der wesentliche Unterschied in den beiden Konzeptionen liegt zum einen darin, dass in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung die Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Produktmodell) auf den AHB basiert, was in Luftfahrt nicht der Fall ist. Andererseits wird in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung nach dem Produktmodell Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden angesprochen, während in Luftfahrt bei der Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung -historisch bedingt- ausschließlich der Versicherungsschutz für Vermögensschäden in den Bedingungen beschrieben wird. Der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden -inklusive der daraus resultierenden Folgeschäden- ist nach wie vor in den „normalen“ Produkthaftpflichtbedingungen LPHB 2009 dargestellt. Gleiches gilt für die Personen- und Sachschäden, die aufgrund von Sachmängeln infolge des Fehlens vereinbarter Eigenschaften auftreten.

Um für den Unternehmer dieses Risiko möglichst umfassend zu versichern, ist also in Luftfahrt der Abschluss der LPHB 2009 als Basis zwingend notwendig.

Der darüber hinausgehende Versicherungsschutz der Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung baut auf den Bedingungen der LPHB 2009 auf und erweitert den Versicherungsschutz auf die in diesen Bedingungen beschriebenen Vermögensschäden.

Über diesen konzeptionellen Unterschied hinaus weichen die Bedingungen in Luftfahrt von den Formulierungen des Produktmodelles AH ab: Die Begriffe „Arbeiten und sonstige Leistungen“ werden nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Hintergrund hierfür ist die Zielsetzung, in den Bedingungen eine Klarstellung hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Zielgruppe für die Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung in Luftfahrt zu erreichen. In den LPHB 2009 sind -wiederum historisch bedingt- in Ziffer 1.2.1, zweiter Spiegelstrich bewusst die Risiken von luftfahrttechnischen Betrieben aufgenommen, deren Tätigkeiten auch im Klammervermerk nach den Arbeiten und sonstigen Leistungen verdeutlicht werden.

Im hier erläuterten Bedingungstext der Luftfahrtversicherung wurde im Gegensatz zu den LPHB 2009 konsequent auf die beiden Begriffe“ Arbeiten und sonstige Leistungen“ verzichtet. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass nur die lieferungsbezogenen Tätigkeiten versichert sind und die Erweiterte Produkthaftversicherung in Luftfahrt nicht für luftfahrt-technische Betriebe gedacht ist. Für die reine Ausführung von Arbeiten, wie in derartigen Betrieben üblich, sind die LePHB 2015 daher nicht geeignet.

Neuere technologisch-wirtschaftliche Entwicklungen wurden ebenso berücksichtigt wie die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts einhergehenden gesetzlichen Haftungsverschärfungen und Fortentwicklungen der Rechtsprechung.

Die LePHB 2015 enthalten gegenüber der Deckung der LPHB 2009 Erweiterungen, die für die meisten Unternehmen, die Teile für Luftfahrzeuge herstellen oder liefern, eine erhebliche Verbesserung des Versicherungsschutzes darstellt, da auch bestimmte, abschließend benannte Vermögensschäden in den Versicherungsschutz aufgenommen werden.

Mit der erweiterten Produkthaftpflichtdeckung übernimmt der Haftpflichtversicherer daher im Vergleich zu den LPHB 2009 ein deutlich höheres Risiko. Dies gilt erst recht bei Berücksichtigung der Versicherungsschutzerweiterungen, z. B. den neu aufgenommenen, fakultativen Klauseln zum Einzelteileaustausch gemäß Ziffer 3.5 LePHB 2015 oder zu den Prüf- und Sortierkosten gemäß Ziffer 4 LePHB 2015.

Erläuterungen zu einzelnen Ziffern der LePHB 2015

Zur Einleitung

Die Einleitung verdeutlicht gleich zu Anfang, dass die Erweiterten Luftfahrt Produkt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen auf dem Bedingungswerk der Produkthaftpflicht-Bedingungen (LPHB2009) beruhen. Die LePHB sind nicht als selbständiges Bedingungs-werk konzipiert, sondern als Erweiterung der LPHB, die daher grundsätzlich auch auf die Versicherung des Erweiterten Produkthaftpflichttrisikos anzuwenden sind.

Die LePHB 2015 sind auf Hersteller und Händler von „erkennbaren“ Luftfahrzeugteilen ausgerichtet, deren Erzeugnisse nicht Endprodukte sind, sondern einer weiteren gewerb-lichen/industriellen Tätigkeit unterliegen.

Beispiele („Erkennbarkeit“):

Versicherungsnehmer erhält von einem Flugzeughersteller den Auftrag zur Lieferung von Höhenmessern: Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der LePHB 2015.

Versicherungsnehmer erhält von einem Unternehmen zur Herstellung elektrischer Präzi-sionsgeräte aller Art den Auftrag zur Lieferung einer größeren Menge standardisierter Leitungen, die vielseitig verwendbar sind. Es war nicht ersichtlich, dass diese Leitungen für die Herstellung von Höhenmessern verwendet werden sollten: Es besteht kein Versi-cherungsschutz im Rahmen der LePHB 2015.

Im letzten Satz der Einleitung wird in Bezug auf den Beginn des Versicherungsschutzes der Text der LPHB 2009 modifiziert und lediglich auf das Inverkehrbringen der Erzeugnis-se, nicht aber darauf abgestellt, dass die „Arbeiten abgeschlossen oder die sonstigen Leistungen ausgeführt sind“, wie dies auch im Produktmodell in der Allgemeinen Haft-pflichtversicherung der Fall ist. Dies liegt in dem oben dargestellten abweichenden Ansatz begründet, nach dem die Begriffe „Arbeiten und sonstige Leistungen“ nicht mehr aufzu-führen sind. Produkthaftpflichtschäden im Sinne dieser Bedingungen sind demnach allein die Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Erzeugnissen des Versiche-rungsnehmers verursacht werden, sobald er diese in den Verkehr gebracht hat.

Wie schon oben erwähnt, fallen aber weiterhin lieferungsbezogene Arbeiten und sonstige Leistungen unter den Versicherungsschutz. Mit dieser Klarstellung in den Erläuterungen werden Schwierigkeiten vermieden, die sich im Schadenfall daraus ergeben können, dass nicht geklärt werden kann, ob der Schaden auf einen Mangel des Produktes oder auf eine fehlerhafte Montage zurückzuführen ist, oder dass im Falle der Ungeeignetheit eines Er-zeugnisses für einen bestimmten Zweck die Zweifelsfrage entsteht, ob lediglich das Er-zeugnis unter dem Gesichtspunkt seines spezifischen Verwendungszwecks mangelhaft war oder ob nicht daneben auch der Schaden auf eine fehlerhafte Instruktion zurückzu-führen ist. Dies wird im Übrigen auch aus dem Text in den einzelnen Ziffern insoweit be-legt, da z. B. Mängel bei der Beratung über die Anwendung der hergestellten oder gelie-ferten Erzeugnisse Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleichgestellt werden.

Neben dem in den Produkthaftpflicht-Bedingungen (LPHB 2009) geregelten Produkthaft-pflichtrisiko für Personen- und Sachschäden erweitern die Ziffern 1ff. den Versicherungs-schutz auf bestimmte, abschließend benannte Vermögensschäden. Diese einzelnen Ver-sicherungsschutzweiterungen sind in separaten Deckungsbausteinen geregelt (vgl. Zif-fern 1 ff.).

Die einzelnen Deckungsbausteine sind entsprechend der individuellen Risikosituation des Versicherungsnehmers zu wählen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Erzeugnisse des Versicherungsnehmers mehrere Fertigungsstufen auch unterschiedlicher Art bei Abnehmern durchlaufen können. In diesen Fällen des mehrstufigen Warenabsatzes können verschiedene Deckungsbausteine berührt sein. Daher können die Deckungsbausteine Ziffern 1 bis 4 einzeln, kombiniert oder auch vollständig angeboten werden.

Beispiel („mehrstufiger Absatz“):

Der Versicherungsnehmer stellt elektronische Schaltkreise her. Diese werden von einem Abnehmer in lufttichtige Gehäuse eingebaut. Ein weiterer Abnehmer baut diese Geräte in Luftfahrzeuge ein.

Zusätzliche Deckungsbausteine, die nur Versicherungsnehmer mit besonderem Bedarf nutzen, sind in den ausdrücklich als fakultativ bezeichneten Ziffern 3.5 und 4 niedergelegt, die aufgrund des erheblich gesteigerten Risikos auch einer besonderen Tarifierung bedürfen. Jeder Deckungsbaustein ist in sich geschlossen ausformuliert.

Zu Ziffer 1: Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Dieser Deckungsbaustein regelt den Tatbestand der Herstellung einer neuen mangelhaften Sache, dem Gesamtprodukt, das durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse mit anderen Produkten entstanden ist. Dies gilt nur bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit und nicht bei bloßem Mangelverdacht.

Dieser Versicherungsschutz ist für solche Fälle gedacht, in denen Erzeugnisse des Versicherungsnehmers derart mit anderen Produkten verbunden, vermischt oder verarbeitet wurden, dass aus tatsächlichen Gründen eine Trennung der mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgenommen wird. Wenn das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers durch Ausbau, Freilegen o.ä. von denjenigen Teilen getrennt wird, mit denen es verbunden worden war, greift hingegen die Erweiterung der Ziffer 3 (Aus- und Einbaukosten) ein.

Zu Ziffer 1.1:

Die Erzeugnisse im Sinne dieses Deckungsbausteins können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Damit ist ausdrücklich der oben erläuterte mehrstufige Warenabsatz in die Ziffer 1.1 einbezogen.

Das Fehlen bestimmter vereinbarter Eigenschaften ist versichert. Darüber hinaus werden Beratungsmängel und die Falschlieferung mit einer mangelhaften Herstellung gleichgestellt. Diese Erweiterung bezieht sich jedoch nicht auf die reine Beratungstätigkeit, sondern es muss sich stets um eine sogenannte *begleitende* Beratung im Zusammenhang mit einer Warenlieferung handeln. Das aktuelle Schuldrecht stellt mit § 434 Abs. 3 BGB die Falschlieferung zwar dem Sachmangel gleich, die LePHB 2015 versucht jedoch, sich weitgehend vom deutschen Haftungsrecht zu lösen, um auch international anwendbar zu sein. Die Falschlieferung wird daher auch weiterhin in Ziffer 1.1 aufgeführt.

Soweit der Tatbestand der Ziffer 1.1 erfüllt ist, regelt sich die Deckung nach Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5.

Zu Ziffer 1.2.1

Nach dieser Ziffer werden die Kosten der Beschädigung oder Vernichtung von anderen Produkten versichert, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz über die Sachschadendeckung der Ziffer 1 der LPHB 2009 besteht. Die Deckung für Sachschäden ist also abschließend über die Ziffern 1 der LPHB 2009 und 1.2.1 LePHB 2015 geregelt. Zur Versicherungssumme siehe nunmehr Ziffer 9 LePHB 2015.

Die Zuordnung von Schäden zu Ziffer 1 der LPHB 2009 oder 1.2.1 LePHB 2015 ist vor dem Hintergrund der Haftungsrechtsprechung des BGH (vgl. VersR 98, 955, „Transistoren“) zu sehen. Zwar löst die Herstellung einer von vornherein mangelhaften Sache (hier das aus der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung entstandene Gesamtprodukt) nach ständiger Rechtsprechung einen versicherungsrechtlichen Vermögensschaden aus. Für die Fälle einer unauflösbaren, d.h. aus tatsächlichen Gründen nicht trennbaren Verbindung von mangelfreien Produkten (z. B. Zutaten, Ausgangsstoffen) mit mangelhaften Erzeugnissen, legen die Entscheidungsgründe des Transistorenurteils die Annahme eines nach Ziffer 1 oder 1.2.3 der LPHB gedeckten Sachschadens an den mangelfreien Produkten nahe.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist der Versicherungsschutz von Ziffer 1.2.1 jedenfalls bedeutend für solche Sachverhalte, in denen keine aus tatsächlichen Gründen unauflösbare Verbindung mangelfreier Produkte mit mangelhaften Erzeugnissen vorliegt, eine Trennung aber aus wirtschaftlichen Gründen unterbleibt.

Denn: Liegt eine tatsächlich nicht auflösbare Verbindung vor, dann kann von einem Sachschaden ausgegangen werden. Unterbleibt hingegen die Trennung aus wirtschaftlichen Gründen, dann ist von einem Vermögensschaden auszugehen, der von 1.2.1 LePHB erfasst wird.

Mit dem Zusammenspiel der Ziffern 1.1, letzter Absatz oder 1.2.1 mit Ziffer 1 oder 1.2.3 der LPHB 2009 ist sichergestellt, dass für jeden vergeblichen Einsatz (Vergeudung) von anderen Produkten im Rahmen der Herstellung eines mangelhaften Gesamtproduktes Versicherungsschutz für die Materialkosten der anderen Produkte besteht.

Beispiel (Unterschied Sach- und Vermögensschaden):

Der Versicherungsnehmer stellt Leder zum Bezug von Flugzeugsitzen für einen Abnehmer her. Beim Färben des Leders durch den Abnehmer stellt sich heraus, dass infolge der Mangelhaftigkeit des Leders eine einheitliche Färbung nicht möglich und das schon verarbeitete Leder unbrauchbar ist. Versicherungsschutz besteht für entstandenen Sachschaden im Rahmen der LPHB 2009.

Versicherungsnehmer liefert Gerätegehäuse aus einer Metalllegierung. Erst nach dem Einbau anderer Komponenten durch den Abnehmer stellt sich heraus, dass sich hierdurch galvanische Korrosionszellen bilden, die zum Versagen des gesamten Gerätes führen. Eine Trennung ist zwar technisch möglich, aber wirtschaftlich nicht sinnvoll. Versicherungsschutz besteht für den Vermögensschaden im Rahmen der LePHB 2015.

Zu Ziffer 1.2.3

Hiernach sind zunächst die Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung des Gesamtproduktes gedeckt. Die Nachbearbeitung muss unter Beachtung der Schadenminderungspflicht des Anspruchstellers gemäß § 254 BGB die günstigste Form der Schadenbehebung und somit auch kostengünstiger als etwa das

Verwerfen der neu hergestellten Gesamtprodukte oder der Verkauf mit Preisnachlass sein.

Daneben sind nach dieser Ziffer auch Kosten gedeckt, die wegen einer „anderen Schadenbeseitigung“ entstehen. Diese Schadenbeseitigung steht im Kontext zur Nachbearbeitung in dieser Ziffer. Während die Nachbearbeitung darauf abzielt, die Mängel am Gesamtprodukt zu beseitigen, werden mit der anderen Schadenbeseitigung zwar nicht die Mängel als solche behoben, aber deren negative Auswirkungen reduziert oder aufgehoben.

Beispiel („Nachbearbeitung“):

Der Versicherungsnehmer liefert eine Chemikalie an einen Hersteller von Enteisungsmitteln. Erst nach dem Mischen der Chemikalien wird festgestellt, dass die einzelnen Komponenten nicht miteinander harmonieren, und dass dieses Gemisch zu aggressiv ist. Deswegen kann bzw. darf diese Mischung nicht verkauft werden. Aufgrund des Mangels der gelieferten Chemikalie kann das Enteisungsmittel nicht mangelfrei hergestellt werden. Durch Zugabe einer weiteren Chemikalie kann das Mittel insoweit entschärft werden, dass es zu anderen Zwecken eingesetzt werden kann. Deckungsrechtlich ist diese Weiterverarbeitung des Enteisungsmittels zu einem Scheibenwaschmittelzusatz eine andere Schadenbeseitigung im Sinne der Ziffer 1.2.3.

Der Versicherer ersetzt die Kosten der Nachbearbeitung bzw. der anderen Schadenbeseitigung in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum tatsächlichen bzw. ursprünglich erwarteten Verkaufspreis des Gesamtproduktes steht. In diesem Verhältnis spiegelt sich nämlich das anteilige Erfüllungsinteresse des Versicherungsnehmers wieder, das nicht versichert ist.

Beispiel (Kostenersatz):

Ermittlung des anteiligen Erfüllungsinteresses:

| | | | | |
|--|---|----------------------------------|---|------------------|
| 20.000 EUR Entgelt für die Erzeugnisse | x | 6.000 EUR Kosten Nachbearbeitung | = | 2.000 EUR |
| 60.000 EUR Verkaufserlös | | | | |

Ermittlung der versicherten Kosten/Entschädigung:

6.000 EUR Kosten Nachbearbeitung – 2.000 EUR (anteiliges Erfüllungsinteresse) = **4.000 EUR**

Zu Ziffer 1.2.4:

Der Versicherer ersetzt hiernach einen Vermögensnachteil, weil das Gesamtprodukt gar nicht oder nur mit Preisnachlass veräußert werden kann. Dazu zählen neben dem entgangenen Gewinn auch die Vernichtungskosten des Gesamtproduktes als mögliche versicherte Position. Auch zu diesen Kosten und Vermögensnachteilen ersetzt der Versicherer nicht das *anteilige* Erfüllungsinteresse des Versicherungsnehmers.

Zu Ziffer 1.2.5

Der durch diese Ziffer gebotene Versicherungsschutz beschränkt sich ausschließlich auf die durch den Produktionsausfall verursachten Kosten beim „Abnehmer des Versicherungsnehmers“. Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für die durch den Produktionsausfall bei Abnehmern des Abnehmers des Versicherungsnehmers verursachten Kosten.

Der Produktionsausfall beim Abnehmer des Versicherungsnehmers muss die Folge einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse mit anderen Produkten sein. Keine Deckung besteht in den Fällen, in denen die Mangelhaftigkeit des gelieferten Erzeugnisses vor Beginn der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, also z. B. bei der Eingangskontrolle des Abnehmers des Versicherungsnehmers, festgestellt wird. Gedeckt sind die unmittelbar entstandenen Kosten durch Produktionsausfall, nicht dagegen der Produktionsausfall selbst. Versichert sind somit jene Kosten, die dadurch entstehen, dass das Gesamtprodukt mehrere Verarbeitungsstufen beim Abnehmer des Versicherungsnehmers durchlaufen sollte, dies aber aufgrund seiner Mängel unterblieben ist. Die Kosten für die nachfolgenden Verarbeitungsstufen sind jedoch weiter angefallen (z. B. Löhne der Etikettier- und Verpackungsabteilung) und zu ersetzen. Nicht gedeckt sind hingegen Stillstandskosten, falls mangelfreie Ersatzerzeugnisse nicht verfügbar sind. Hier fehlt es an der Voraussetzung der Unmittelbarkeit der Kosten. Auch für den infolge eines Produktionsausfalles entgangenen Gewinn besteht kein Versicherungsschutz, da es sich nicht um Kosten handelt.

Zu Ziffer 2: Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

Hier wird der Fall der Weiterver- und -bearbeitung des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses geregelt, bei der eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung *mit anderen Produkten* nicht stattfindet.

Beispiel („Weiterver- oder -bearbeitung“):

VN liefert Metallblock, aus dem sein Abnehmer einen Zylinderkopf fräst. Später stellt sich heraus, dass der Metallblock mangelhaft war und der Zylinderkopf deshalb unbrauchbar ist. Der Bearbeitungsaufwand für das nutzlose Fräsen des Metallblocks ist gedeckt.

Der Baustein Ziffer 2 ist jetzt der Regelung in Ziffer 1 nach Aufbau und Umfang des Versicherungsschutzes so weit wie möglich (Weiterver- oder -bearbeitung des Erzeugnisses ohne Hinzufügung eigener Zutaten seitens des/der Abnehmer) angepasst. Allerdings wurde auf eine der Ziffer 1.2.5 („Produktionsausfallkosten“) vergleichbare Regelung verzichtet. Die Ausführungen hinsichtlich des mehrstufigen Warenabsatzes, des Fehlens bestimmter vereinbarter Eigenschaften, der Beratungsmängel, der Falschlieferung sowie zur anteiligen Berücksichtigung des Erfüllungsinteresses des Versicherungsnehmers bei den Verhältnisrechnungen gelten auch hier.

Zu Ziffer 3: Aus- und Einbaukosten

Dieser Deckungsbaustein ist von besonderer Bedeutung für alle Hersteller und Lieferanten von Luftfahrzeugteilen z. B. Aggregaten, Zubehörteilen, Rohren, Kabeln, Leitungen etc., die im Rahmen der gewerblichen oder industriellen Weiterverarbeitung in andere (Gesamt-) Produkte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen werden und im Fall ihrer Mangelhaftigkeit gegen mangelfreie ausgetauscht werden müssen.

Zu Ziffer 3.1

Nach Ziffer 3.1 besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen bestimmter in Ziffern 3.2 und 3.3 enumerativ benannter Vermögensschäden aus dem Austausch tatsächlich mangelhafter und nicht nur mangelverdächtiger Erzeugnisse, allerdings beschränkt auf den Fall, dass das Erzeugnis als Ganzes ausgetauscht werden muss.

Im Gegensatz zu den Tatbeständen der Ziffer 1 findet in Fällen der Ziffer 3 eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nicht statt, so dass eine Trennung der einzelnen Produkte tatsächlich möglich und wirtschaftlich auch sinnvoll ist.

Bei den auszutauschenden mangelhaften Erzeugnissen kann es sich sowohl um solche des Versicherungsnehmers als auch um solche handeln, die nur zum Teil aus mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers bestehen.

Beispiele („Aus- und Einbaukosten“):

Ein Hersteller von Luftreinigungsanlagen baut direkt vom Versicherungsnehmer gelieferte oder bei einem Händler bezogene Luftfilter des Versicherungsnehmers in Luftreinigungsanlagen für Luftfahrzeuge ein. Aufgrund eines Konstruktionsfehlers müssen die Luftfilter ausgetauscht werden.

Ein Hersteller von Luftfiltern baute vom Versicherungsnehmer gelieferte oder über einen Händler bezogene Luftfilterteile des Versicherungsnehmers zu Luftfiltern zusammen und liefert diese an einen Hersteller von Luftreinigungsanlagen für Luftfahrzeuge. Wegen eines Konstruktionsfehlers der Luftfilterteile müssen zunächst die Filter und daran anschließend die Filterteile ausgebaut und gegen mangelfreie ersetzt werden.

Das letztgenannte Beispiel zeigt, dass Ziffer 3. ebenso wie die anderen Deckungsbausteine des Modells auch den Austausch mangelhafter Erzeugnisse im mehrstufigen Warenabsatz deckt.

Entsprechend dem Versicherungsschutz der anderen Deckungsbausteine des Modells bietet Ziffer 3 auch dann Versicherungsschutz, wenn der Austausch auf das Fehlen bestimmter vereinbarter Eigenschaften, Mängel bei der Beratung über die An-/Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen zurückzuführen ist.

Ziffer 3.1 beschränkt den Versicherungsschutz auf gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter. Damit soll der gewährleistungsrechtlich oder aus sonstigen Gründen vertraglich von vornherein geschuldete Austausch durch den Versicherungsnehmer selbst ausgegrenzt werden (vgl. hierzu aber Ziffer 3.3 und die dazugehörigen Erläuterungen).

Zu Ziffer 3.2

In Ziffer 3.2 wird der Umfang der Austauschkostendeckung, also die gedeckten Kostenpositionen, abschließend beschrieben.

Zu Ziffer 3.2.1

Ziffer 3.2.1 bietet Versicherungsschutz für die Kosten des Austausches mangelhafter gegen mangelfreie Erzeugnisse. Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für die Beseitigung des Mangelschadens, d.h. die Nach- oder Neulieferung „mangelfreier Erzeugnisse“ oder „mangelfreier Produkte Dritter“. Durch diese Formulierung stellen die Bedingungen klar, dass im Rahmen der Mangelbeseitigung auch nicht vom Versicherungsnehmer stammende mangelfreie Produkte Dritter verwendet werden können.

Die in Ziffer 3.1 und 3.2.1 genannten Austauschbegriffe sind grundsätzlich weit auszulegen. Die Begriffspaare Ausbau/Einbau, Abnehmen/Anbringen, Freilegen/Verlegen beschreiben lediglich tatsächliche Vorgänge bildhaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch stehen wie Reisekosten, Überstundenzuschläge, Spesen und Übernachtungskosten für das entsandte Montagepersonal

sowie Kosten für das Freilegen der als mangelhaft erkannten Erzeugnisse werden zu den gedeckten Austauschkosten gezählt.

Hingegen besteht für die Prüf- und Sortierkosten regelmäßig kein Versicherungsschutz über Ziffer 3. Die zur Feststellung der Mangelhaftigkeit anfallenden Prüf- und Sortierarbeiten sind dem Ausbau vorgeschaltet, so dass erst nach dem Abschluss der Überprüfung eine Entscheidung über den Ausbau getroffen werden kann. Versicherungsschutz hierfür kann allerdings bei besonderer Vereinbarung über den Deckungsbaustein Ziffer 4 gewährt werden (vgl. hierzu auch die dortigen Erläuterungen).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn statt des gesamten Erzeugnisses des Versicherungsnehmers oder eines (Zwischen-) Produktes, welches das Erzeugnis des Versicherungsnehmers enthält, nur ein (Einzel-) Teil des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers ausgetauscht werden muss.

Beispiel („Einzelteiletausch“):

Versicherungsnehmer stellt komplexe elektronische Bauteile für von Drittunternehmen gefertigte Navigationssysteme her. Nach Auslieferung der Navigationssysteme wird die Mangelhaftigkeit eines Einzelteils der vom Versicherungsnehmer gefertigten Bauteile festgestellt. Der Fehler lässt sich durch den Ausbau des Einzelteils beheben.

Der über den Regressweg auf den Versicherungsnehmer u.a. zukommende Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Austausch des mangelhaften Einzelteiles ist ausweislich des Bedingungstextes nicht über Ziffer 3 gedeckt, obwohl möglicherweise im Einzelfall die Mangelhaftigkeit ohne weiteres durch den Austausch eines Einzelteiles beseitigt werden könnte. Der Einzelteileaustausch ist gegenüber dem Austausch des gesamten Erzeugnisses des Versicherungsnehmers (hier: das gesamte Bauteil) auch keine kostengünstigere Ersatzmaßnahme. Der Austausch des gesamten Erzeugnisses des Versicherungsnehmers kann haftungsrechtlich aus Schadenminderungsgrundsätzen häufig gerade nicht geltend gemacht werden. Der Anspruchsteller muss sich in aller Regel mit dem Einzelteileaustausch begnügen.

Soweit Bedarf für die Mitversicherung von Einzelteileaustauschkosten besteht, kann nach entsprechender Risikoprüfung die Deckung entsprechend erweitert werden (vgl. insoweit die Ausführungen zu Ziffer 3.5)

Zu Ziffer 3.2.2

Nach Ziffer 3.2.2 besteht Versicherungsschutz für sogenannte äußere Transportkosten. Darunter sind bedingungsgemäß die Kosten für den Transport vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches zu verstehen. Nicht versichert sind die sogenannten inneren Transportkosten, worunter die Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zu verstehen sind. Äußere Transportkosten sind als über das unmittelbare Erfüllungsinteresse hinausgehende Mangelfolgeschäden zu betrachten und damit dem Schutz einer Haftpflichtversicherung zugänglich.

Für den Fall des kostengünstigeren Direkttransportes vom Versicherungsnehmer oder vom nach-/neuliefernden Dritten zum Ort des Austausches beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten des Direkttransportes. Im Gegenzug wird auf ein „Herausrechnen“ der beim Direkttransport ersparten inneren Transportkosten, für die an sich kein Versicherungsschutz besteht, verzichtet.

Beispiel (Direkttransport):

Transportkosten Versicherungsnehmer → Abnehmer = EUR 1.000

Transportkosten Abnehmer → Ort des Austausches = EUR 2.000;

Transportkosten Direktlieferung Versicherungsnehmer → Ort des Austausches = EUR 1.500;

Deckung für die gesamten EUR 1.500, obwohl bei Quotelung 1/3 Erfüllungsinteresse mindernd zu berücksichtigen gewesen wäre.

Zu Ziffer 3.3

Mit Ziffer 3.3 wird -trotz eines ganz erheblichen Risikopotentials - die Deckung schließlich für die Fälle erweitert, in denen der Austausch keine gesetzlichen Schadensersatzansprüche Dritter auslöst, sondern zum Zwecke der zivilrechtlich geschuldeten Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) erfolgt. Soweit die Aus- und Einbaukosten im Zusammenhang mit einem Rücktritt des unmittelbaren Abnehmers des Versicherungsnehmers aufgewendet werden, handelt es sich um gesetzliche Schadensersatzansprüche im Sinne der Ziffer 3.1. Durch Ziffer 3.3 wird darüber hinaus die Austauschkostendeckung der Ziffer 3 im Umfang der vorausgehenden Ziffer 3.2 auch für den nacherfüllungsbedingten Austausch beim unmittelbaren Abnehmer des Versicherungsnehmers, also für den einstufigen Warenabsatz, geöffnet.

Beispiel (Nacherfüllung):

Versicherungsnehmer liefert Motoren für die Verstellung der Pilotensitze. Nach Einbau der Motoren in die Pilotensitze wird deren Fehlerhaftigkeit noch vor Auslieferung festgestellt. Der Austausch erfolgt im Rahmen der vertraglich geschuldeten Nacherfüllung.

Für den Sonderfall des nacherfüllungsbedingten Austausches beim sog. Selbsteinbau wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 3.4 verwiesen.

Ziffer 3.3 bietet Versicherungsschutz für solche Austauschkosten, die aufgrund gesetzlicher Vertragspflichten des Versicherungsnehmers gegenüber seinem unmittelbaren Abnehmer entstehen. Mit gesetzlichen Vertragspflichten waren vor der Schuldrechtsreform die gewährleistungsrechtlichen Austauschverpflichtungen im Rahmen des Kauf- und Werkvertragsrechts des BGB gemeint. Die Neuformulierung berücksichtigt die Neufassung der gesetzlichen Regelungen. Sie spricht dabei die möglichen Fallgruppen an und eröffnet auch eine Anwendbarkeit auf Sachverhalte mit Auslandsbezug. Deckungsschädlich ist dabei nach wie vor eine Erweiterung der gesetzlichen Sachmängelrechte, z. B. durch Verlängerung der Verjährungsfristen oder die Vereinbarung pauschalierter Austauschkostensätze.

Zu Ziffer 3.4

In Ziffer 3.4 ist der spezielle, für die Austauschkostendeckung geltenden Ausschluss formuliert.

Hier wird der Ausschluss für Fälle des sog. Selbsteinbaus bzw. der Eigenmontage deutlich beschränkt. Zwar sind sowohl der Selbsteinbau bzw. die Eigenmontage als auch der Fremdeinbau bzw. die Fremdmontage im Auftrag bzw. auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder unter dessen Leitung deckungsschädlich. Kann jedoch der Versicherungsnehmer nachweisen, dass der Austausch nicht auf einen Einbau- bzw. Montagefehler, sondern ausschließlich auf einen Fehler des hergestellten oder gelieferten Erzeugnisses zurückzuführen ist, hat der Ausschluss keine Geltung. Mit der Formulierung des Ausschlusses wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die ursprüngliche Vertragsleis-

tung hinsichtlich der Teilleistung Einbau bzw. Montage nachweisbar gerade fehlerfrei erfolgte. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass der neben der Lieferung auch zum Einbau verpflichtete Versicherungsnehmer gegenüber dem nur zur Lieferung verpflichteten Versicherungsnehmer nicht benachteiligt wird.

Zu Ziffer 3.5: Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten (fakultativ)

Die auf den Austausch der gesamten Erzeugnisse gerichtete Standarddeckung der Ziffer 3.2.1 bietet Systemherstellern und Assemblern keinen ausreichenden Versicherungsschutz. Kosten aus dem Einzelteileaustausch sind nicht gedeckt (vgl. hierzu Erläuterungen zu Ziffer 3.2.1).

Mit der fakultativen Deckungserweiterung eröffnet die Versicherungswirtschaft -trotz des ganz erheblichen Risikopotentials- die Möglichkeit, Kosten aus Einzelteileaustauschmaßnahmen sowie aus Reparaturen im eingebauten Zustand sowie sonstige Mangelbeseitigungsmaßnahmen in Deckung zu nehmen. Hier ist der Versicherungsschutz bei sonstigen Austauschaktionen (außerhalb gesetzlicher Rückrufverpflichtungen) und sonstigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen angesprochen, eben z. B. auch der gewährleistungsrechtliche Austausch oder nachbesserungsbedingte Reparaturarbeiten im eingebauten Zustand bei Funktionsuntüchtigkeit oder Schönheitsfehlern. Das Risikopotential dieser Deckungserweiterung ist damit von der Eintrittswahrscheinlichkeit deutlich erhöht

Voraussetzungen der Deckungserweiterungen ist aber in allen Fällen, dass das Erzeugnis des Versicherungsnehmers, welches das mangelhafte Einzelteil enthält, bereits in ein Gesamtprodukt eingebaut, dort angebracht, verlegt oder aufgetragen ist.

Neben den Einzelteileaustauschkosten erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Kosten der Reparatur im eingebauten Zustand und Kosten aus sonstigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen. Unter letzteren sind solche Maßnahmen zu verstehen, bei denen zwar der Mangel als solches nicht beseitigt wird, jedoch die Folgen des Mangels überbrückt werden (z. B. bei Nachrüstmaßnahmen).

Beispiel (Nachrüstmaßnahme):

Versicherungsnehmer stellt Hydraulik-Systeme für Fahrwerke her. Die in den Hydraulik-Systemen verwendeten Schläuche sind undicht. Statt eines zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Einzelteileaustausches der Schläuche wird die Undichtigkeit durch eine zusätzliche Ummantelung der Schläuche (= Nachrüstmaßnahme) behoben.

Soweit verschiedene gedeckte Maßnahmen zur Mangelbeseitigung in Betracht kommen (z. B. Gesamtaustausch gemäß Ziffer 3.2.1, Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand oder Nachrüstmaßnahmen gemäß der fakultativen Deckungserweiterung), beschränkt sich der Versicherungsschutz nach Ziffer 3.5.4 auf die günstigsten versicherten Kosten, unabhängig davon, welche Mangelbeseitigungsmaßnahme denn tatsächlich gewählt wird.

Beispiel (Kostenvergleich):

Ausgangslage gemäß oben genannter Hydraulik - Schlauch-Fall: Die Kosten beim Einzelteileaustausch (ohne Nachlieferung mangelfreier Schläuche) würden sich auf EUR 200 je Hydraulik-System belaufen. Die Kosten für die Nachrüstmaßnahme „Ummantelung“ betragen hingegen nur EUR 100 je Hydraulik-System, so dass nur diese Kosten versichert sind.

Mit der Beschränkung auf die günstigsten versicherten Kosten, wird dem Schadenminderungsgedanken Rechnung getragen. Soweit sich der Versicherungsschutz auf gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter beschränkt, hätte man im Hinblick auf die im Haftungsrecht ohnehin geltende Schadenminderungspflicht auf diese Einschränkungen in den Versicherungsbedingungen verzichten können. Nach Ziffer 3.5 in Verbindung mit Ziffer 3.3 ist der Versicherer aber bereit, den Versicherungsschutz für Einzelteileaustausch-, Reparatur- und Kosten sonstiger Mangelbeseitigungsmaßnahmen auch in Fällen des nachbearbeitungsbedingten Einzelteileaustausches bzw. der nachbearbeitungsbedingten Reparatur im eingebauten Zustand oder sonstiger Mangelbeseitigungsmaßnahmen in Deckung zu nehmen. Insoweit hat die haftungsrechtliche Schadenminderungspflicht keine Geltung. Um den Gleichklang des Versicherungsschutzes in diesen Fällen mit dem Versicherungsschutz im Rahmen von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen herzustellen, bedarf es daher dieser ausdrücklichen Regelungen in den Versicherungsbedingungen.

Für die Fälle der Reparatur im eingebauten Zustand oder der sonstigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen ist darüber hinaus ein Abzug in Höhe des Verhältnisses vorgesehen, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Gesamtproduktes (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahmen) steht.

Beispiel: vgl. hierzu Beispiel („Kostenersatz“, S. 6 oben)

Mit diesem Abzug soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei Reparatur oder sonstigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen, die beim Gesamt- oder Einzelteileaustausch nicht gedeckte Nach- bzw. Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse bzw. Einzelteile erspart.

Im Übrigen gilt auch im Rahmen der Deckungserweiterung der Ausschluss gemäß Ziffer 3.4 (vgl. hierzu die entsprechenden Erläuterungen).

Zu Ziffer 4: Prüf- und Sortierkosten (fakultativ):

Mit einer Serienproduktion ist die Gefahr verbunden, dass ein Teil der in Serie hergestellten Produkte mit Mängeln behaftet ist. Die Überprüfung auf die eventuelle Mangelhaftigkeit sowie die Sortierung der Produkte in mangelfreie und mangelhafte kann äußerst arbeits- und damit auch kostenintensiv sein.

Dieser Tatsache trägt der fakultative Deckungsbaustein Ziffer 4 Rechnung. Durch fakultative Vereinbarung kann der Versicherungsschutz erweitert werden auf Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die aus einer Überprüfung bzw. Sortierung von Produkten resultieren, sofern diese aus oder mit mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

Ziffer 4 setzt die Vereinbarung von Deckungsbausteinen der Ziffern 1 ff. voraus. Aus der Eingangsformulierung „Besteht Versicherungsschutz nach den vorangegangenen Ziff. 1-3, gilt:“ ergibt sich darüber hinaus, dass Deckung nur dann besteht, wenn die Überprüfung bzw. Sortierung in einem Stadium erfolgt, in dem das Erzeugnis des Versicherungsnehmers bereits mit anderen Erzeugnissen verbunden oder vermischt wurde, be- oder verarbeitet, eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgebracht worden ist oder mit dem Erzeugnis Produkte hergestellt wurden.

Prüf- und Sortierkosten umfassen nicht den Bereich der Ausgangskontrolle des Versicherungsnehmers oder von Eingangskontrollen bei dessen Abnehmern. Dabei handelt es sich nämlich nicht um Schadenaufwand, sondern um nicht versicherten Schadenverhütungsaufwand.

zu Ziffer 4.1

Deckungsvoraussetzung ist, dass die Mangelhaftigkeit von einzelnen Produkten festgestellt wurde und ein objektiv begründbarer Mangelverdacht durch einen ausreichenden Stichprobenbefund oder sonstige nachweisbare Tatsachen an gleichartigen Produkten vorliegt. Welche Intensität die Stichprobe aufweisen muss, kann nicht generell beantwortet werden. Sie ist im Einzelfall von der Menge der gelieferten Erzeugnisse, deren Fehlerqualität (Konstruktions-, Instruktions- oder Fabrikationsfehler) oder deren Gefahrenrelevanz abhängig.

Beispiele (Intensität der Stichproben):

Bei Konstruktionsfehlern ist anzunehmen, dass eine gesamte Serie mangelhaft ist. In einem solchen Fall bedarf es nur weniger Stichproben.

Bei Fabrikationsfehlern bedarf es einer höheren Stichprobenzahl, da festzustellen ist, welche Chargen fehlerhaft sind.

Der Deckungsumfang ist beschränkt auf die Mängelfeststellung und die Verifikation der zur Mangelbeseitigung notwendigen Maßnahmen, allerdings nur insoweit, als letztere auch nach den Ziffern 1ff. dem Versicherungsschutz unterliegen. Werden im Zusammenhang mit der Überprüfung weitergehende Untersuchungen vorgenommen, z. B. um die Ursache für die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse zu ermitteln, sind solche Kostenanteile nicht versichert.

Auch in Ziffer 4 ist wie in den vorhergehenden Ziffern 1ff., der mehrstufige Warenabsatz, also die Prüfung und Sortierung, die nicht beim unmittelbaren Abnehmer des Versicherungsnehmers anfällt, vom Deckungsbereich umfasst.

Zu Ziffer 4.2

Die versicherten Kostenpositionen sind enumerativ genannt.

Gedeckt sind gemäß Ziffer 4.2 demnach ausschließlich gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Die Kosten der Stichprobe selbst sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Soweit zur Überprüfung eine Vorsortierung oder nach der Überprüfung ein Aussortieren von Produkten erforderlich ist, sind gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen daraus entstandener Kosten, einschließlich etwaiger Umpackkosten, versichert.

Zu Ziffer 4.3

Ziffer 4.3 enthält eine Regelung im Interesse einer wirtschaftlichen Schadenregulierung. Danach sind die Versicherungsleistungen auf den Umfang der nach Ziffern 1-3. erforderlichen Maßnahmen zur Schadenbeseitigung begrenzt, wenn die Kosten der Überprüfung aller Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 1-3 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die Kosten, die vom Versicherer bei Durchführung der Maßnahmen nach den Ziffern 1-3 zu tragen wären. In diesem Fall werden also Leistungen nach den Ziffern 1-3 erbracht, ohne dass die tatsächliche Mangelhaftigkeit nachgewiesen ist.

Beispiel (Kostenbegrenzung):

Der Versicherungsnehmer stellt Zahnräder her. Infolge eines Fabrikationsfehlers ist eine bestimmte Charge nicht ausreichend gehärtet. Nachdem diese Zahnräder beim Abnehmer mit einer Welle verbunden wurden, werden sie in Maschinen eingebaut. Infolge der nicht ausreichenden Härtung kommt es zum Stillstand der Maschinen. Allein die Kosten der Überprüfung aller in Maschinen eingebauten Zahnräder auf ihre Mangelhaftigkeit wären jedoch mit EUR 100.000 höher als die anfallenden Aus- und Einbaukosten (ohne Nachlieferung), die EUR 75.000 betragen würden. In diesem Falle ersetzt der Versicherer, ohne dass die Mangelhaftigkeit im Einzelnen feststeht, die Kosten von EUR 75.000 für den Aus- und Einbau aller Zahnräder mit Mangelverdacht (ausreichende Stichprobe etc. vorausgesetzt). Welche Maßnahme der Versicherungsnehmer in diesem Falle tatsächlich durchführt, bleibt ihm überlassen.

Maßgeblich ist eine Betrachtung zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit von Überprüfungsmaßnahmen. Der Beurteilung ist das Erkenntnisvermögen eines sachverständigen objektiven Dritten zugrunde zu legen. Demnach ist ein unverschuldeter Irrtum über den jeweiligen Kostenumfang von Überprüfungsmaßnahmen bzw. Austauschkosten deckungsunschädlich.

Die Überprüfung dient gem. Ziffer 4.1 der Feststellung der tatsächlichen Mangelhaftigkeit der Produkte Dritter und bei welchen dieser Produkte die gem. Ziffern 1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn eine derartige Überprüfung zur Feststellung der Mangelhaftigkeit gleichzeitig die Zerstörung des Erzeugnisses bewirken würde (sog. „werkstoffzerstörende Prüfung“). In diesem Fall besteht unter dem Aspekt einer kaufmännisch vernünftigen Entscheidung Versicherungsschutz für die in Ziffern 1 ff genannten Kosten, insbes. für die Herstellungskosten des Erzeugnisses i.S.v. Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2, ohne dass die tatsächliche Mangelhaftigkeit im Einzelfall mittels Prüfung gem. Ziffer 4.1 festgestellt wurde.

Deckungsrechtlich vergleichbar ist die Situation in den Fällen, in denen die Mangelhaftigkeit nicht ohne Ausbau des Erzeugnisses festgestellt werden kann: Sofern -im Falle tatsächlicher Mangelhaftigkeit- das mangelhafte Erzeugnis zur Mangelbeseitigung aus- und ein mangel freies eingebaut werden müsste, würde durch den Ausbau zum Zwecke der Überprüfung ein Teil der vom Versicherungsschutz umfassten Maßnahme „Austausch des Erzeugnisses“ bereits durchgeführt, obwohl deren Erforderlichkeit eigentlich erst festgestellt werden soll. Auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4.1 nicht vor. Die Deckung in Ziffer 4.3 sieht daher auch in den Fällen des notwendigen Ausbaus zur Feststellung der Mangelhaftigkeit vor, dass Versicherungsschutz nach Ziffer 3 besteht, ohne dass die tatsächliche Mangelhaftigkeit nachgewiesen ist.

Die Ziffer 4.3 sichert damit für den Fall mangelverdächtiger Produkte eine sehr weitgehende Absicherung der Haftung des Versicherungsnehmers. Wenn die Voraussetzungen von Ziffer 4.3 erfüllt sind, wird Deckung für die Gesamtheit der mangelverdächtigen Produkte geboten.

Sofern die fakultative Deckungserweiterung der Ziffer 3 „Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten“ vereinbart wird (siehe oben Ziffer 3.5), sollte in Ziffer 4.3 der letzte Absatz ergänzt werden.

Beispiel 1 (Einzelteileaustausch im Zusammenhang mit Prüfkosten):

1.000 Stellmotoren (= Erzeugnisse des VN) sind in Luftfahrzeuge des Abnehmers eingebaut worden. Nach Ausfall einzelner Motoren ergibt eine Überprüfung des Produktionsprozesses, dass 10 % der Stellmotoren fehlerhaft sind. Unbekannt ist, um welche es sich handelt. Zur Überprüfung muss ein Einzelteil des Stellmotors ausgebaut und vermessen werden. Der Stellmotor selbst bleibt eingebaut. Bekannt ist, dass der Austausch eben dieses Einzelteils im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit die erforderliche Maßnahme wäre. Der Aus- und Einbau des Einzelteils kostet 20 EUR/Stück, das Vermessen 10 EUR/Stück.

In diesem Fall ist der Aus- und Einbau des Einzelteils bei allen 1.000 mangelverdächtigen Erzeugnissen die gedeckte Maßnahme: Die Feststellung der Mangelhaftigkeit ist nur durch Ausbau des Einzelteils möglich, gleichzeitig ist dieser Austausch die Mangelbeseitigungsmaßnahme im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit. Für den Fall der Mitversicherung des fakultativen Deckungsbausteines "Einzelteile-Austauschkosten etc." gem. Ziffer 3.5 sind die Kosten des Einzelteileaustauschs der 1.000 mangelverdächtigen Erzeugnisse versichert (= 20.000 EUR), das Vermessen nicht (= 10.000 EUR). Auf den Nachweis der Mangelhaftigkeit kommt es in dieser Fallgestaltung deckungsrechtlich nicht an.

Beispiel 2 (Einzelteileaustausch im Zusammenhang mit Prüfkosten):

1.000 Stellmotoren (= Erzeugnisse des VN) sind in Luftfahrzeuge des Abnehmers eingebaut worden. Nach Ausfall einzelner Motoren ergibt eine Überprüfung des Produktionsprozesses, dass 10 % der Stellmotoren fehlerhaft sind. Unbekannt ist, um welche es sich handelt. Zur Überprüfung muss ein Einzelteil des Stellmotors ausgebaut und vermessen werden. Der Stellmotor selbst bleibt eingebaut. Bekannt ist, dass nur der Austausch des Stellmotors die Mangelhaftigkeit beseitigt. Der Aus- und Einbau des Erzeugnisses kostet 100 EUR/Stück, der Einzelteileaustausch zum Zweck des Vermessens 20 EUR/Stück, das Vermessen 30 EUR/Stück.

In diesem Fall wird der Versicherungsschutz nicht auf die Versicherungsleistung nach Ziffer 3 bei allen mangelverdächtigen Erzeugnissen erstreckt: Zwar muss auch hier zur Feststellung der Mangelhaftigkeit ein Einzelteil ausgebaut werden, darin liegt aber nicht bereits die Durchführung einer gedeckten Maßnahme im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit: Dies wäre der Aus- und Einbau des Erzeugnisses, nicht nur des Einzelteils.

Vielmehr handelt es sich bei dem Ausbau des Einzelteils um eine Überprüfungsmaßnahme gem. Ziffer 4.1 Der Ausbau dient der Feststellung, welche Produkte mangelhaft sind und -darüber hinaus- bei welchen Produkten nach Ziffer 1 ff. versicherte Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind: Festgestellt wird, ob ein Aus- und Einbau des Erzeugnisses -nicht des Einzelteils- durchgeführt werden muss. Die Überprüfung beinhaltet hier nicht bereits die Durchführung einer als Mangelbeseitigung gedeckten Maßnahme.

Demnach ist folgende Vergleichsrechnung anzuwenden:

(A) **Überprüfung aller mangelverdächtigen Produkte**
(in diesem Beispiel 1.000 Stück)

| | |
|------------------------|----------------|
| - Einzelteileaustausch | 20 EUR/Stück |
| Vermessung | + 30 EUR/Stück |
| Gesamt | 50 EUR/Stück |

⇒ 50 EUR X 1.000 Stück = 50.000 EUR

- zuzüglich: Kosten der tatsächlich mangelhaften Quote

(10 % von 1.000 Stück = 100 Stück)

Aus- und Einbaukosten 100 EUR/Stück
⇒ 100 EUR X 100 Stück = 10.000 EUR

- Gesamtkosten aus (A): 50.000 EUR + 10.000 EUR = 60.000 EUR

(B) Kosten für den Aus- und Einbau aller mangelverdächtigen Produkte
(in diesem Beispiel, wie oben, 1.000 Stück)

- Aus- und Einbau 100 EUR/Stück

- Gesamtkosten aus (B): 100 EUR X 1.000 Stück = 100.000 EUR

Ergebnis: Es besteht Versicherungsschutz in Höhe der Kosten für die Vorgehensweise nach (A), also in Höhe von 60.000 EUR.

Zu Ziffer 4.4

Nachdem Prüf- und Sortierkosten auch beim unmittelbaren Abnehmer des Versicherungsnehmers anfallen können, werden diese gemäß Ziffer 4.4 auch dann ersetzt, wenn sie im Rahmen der vertraglich geschuldeten Nacherfüllung vom Versicherungsnehmer verlangt werden (siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 3.3).

Zu Ziffer 5: Risikoabgrenzungen

Unter dieser Ziffer werden sowohl nicht versicherte Tatbestände (Ziffer 5.1) als auch Ausschlussstatbestände (Ziffer 5.2) aufgeführt. Infolge dessen wird als Überschrift der Oberbegriff „Risikoabgrenzungen“ gewählt.

Zu Ziffer 5.1.1:

Nach Ziffer 5.1.1 sind Ansprüche, zum Beispiel auf Vertragserfüllung, nicht vom Versicherungsschutz umfasst, soweit sie nicht ausdrücklich mitversichert sind, wie in Ziffern 3.3 und 4.4

Zu Ziffer 5.2.1

Der Ausschluss verdeutlicht zunächst, dass Ansprüche aus Garantien ebenso wenig Gegenstand des Versicherungsschutzes sind wie Ansprüche, die durch vertragliche Haftungserweiterungen Abweichungen vom gesetzlichen Umfang aufweisen. Auch wenn kein selbständiger Garantievertrag zustande kommt, etwa weil eine Garantie vom Verkäufer als Teil des Kaufvertrages abgegeben wird, bleiben Ansprüche, die auf diese Weise keine gesetzlichen Schadensersatzansprüche mehr darstellen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darunter fallen mithin z. B. Haltbarkeitsgarantien, mit denen die gesetzliche Haftung für Mängel durch eine Garantiefrist erweitert wird, in der etwa auch für Mängel gehaftet wird, die nach Gefahrübergang auftreten.

Die genannten Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften im Sinne der Ziffern 1.2.3 LPHB 2009 (sowie der entsprechenden Formulierungen in Ziffer 1 ff.) führen allerdings bei auf Sachmängeln beruhenden Schadensersatzansprüchen Dritter dazu, dass -bei ansonsten gesetzlichem Umfang- hinsichtlich des Maßstabs des Vertretenmüssens die Haftung verschärft wird (verschuldensunabhängig statt verschuldensabhängig). Klargestellt wird, dass der Ausschluss insoweit keine Anwendung findet, als diesbezüglich Versiche-

rungsschutz besteht. Deutlich gemacht ist damit auch, dass der Ausschluss nur diese eine Ausnahme aufweist.

Zu Ziffer 5.2.2:

Es kommt heutzutage häufig vor, dass in Unternehmen Produktionszweige oder Abteilungen verselbständigt werden und den Status einer eigenständigen juristischen Person erhalten. Bei der Deckung für Vermögensschäden gem. Ziffer 1 ff. wäre die Folge, dass nur wegen dieser Strukturänderung Schäden als Drittschäden relevant würden, die bei einheitlicher Betrachtung des Herstellungsablaufes (oder innerhalb eines Unternehmens ohne diese Strukturen) als interne Wertschöpfung innerhalb einer Produktionskette Eigenschäden wären.

Daher ist es üblich, in Haftpflichtverträgen, die mehrere Unternehmen einer Firmengruppe/eines Konzerns in einem einheitlichen Versicherungsvertrag absichern, bei der ggf. vorgesehenen Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen der mitversicherten Unternehmen untereinander den Bereich der Vermögensschäden gem. Ziffern 1 ff. von der Deckung auszuklammern.

In der Praxis ist jedoch auch der Fall zu beobachten, dass die verschiedenen Unternehmen einer Firmengruppe / eines Konzerns jeweils eigenständige Haftpflichtverträge unterhalten. Die Konzernklausel verhindert bei derartigen Fallkonstellationen, dass Deckung für die interne Wertschöpfung innerhalb der Produktionskette geboten wird.

Bei der Prüfung des individuellen Risikos ist es deshalb angeraten, zu prüfen, inwieweit oben genannte Fallkonstellationen vorliegen. Soweit die Absicherung in eigenständigen Versicherungsverträgen der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der jeweiligen Konzernunternehmen entspricht und sich einzelne Konzernunternehmen am Markt gleichsam wie unabhängige Dritte begegnen, ist die Streichung der Konzernklausel denkbar.

Zu Ziffer 5.2.3:

Aus Transparenzgründen stellt Ziff. 5.2.3 klar, dass die Ausschlüsse der Ziffer 6 LPHB 2009 Anwendung finden.

Zu Ziffer 6: Zeitliche Begrenzung

Zur Vermeidung eines Risikokumuls, das dadurch entsteht, dass der Versicherungsnehmer ständig neue Produktionsserien auf den Markt bringt, ohne dass das Risiko durch die Verjährungsvorschriften in gleichem Maße abgebaut wird, ist der Versicherer daran interessiert, seine Eintrittspflicht zeitlich zu begrenzen. Dies gilt erst recht nach In-Kraft-Treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, da in für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung wesentlichen Bereichen die Verjährungsfristen verlängert wurden. Auf der anderen Seite hat der Versicherungsnehmer ein vitales Interesse daran, während des Bestehens des Vertrages möglichst so lange Versicherungsschutz zu haben, wie eine Haftungsmöglichkeit für ihn gegeben ist.

Zu Ziffer 6.1

Das zeitliche Limit in Ziffer 6.1 wird nur nach Beendigung des Vertrages wirksam. Für Schadenereignisse, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten, besteht also nur dann Versicherungsschutz, wenn sie innerhalb des individuellen vom einzelnen Unternehmen festzulegenden Zeitraums nach Beendigung des Vertrages dem Versicherer gemeldet werden.

Durch den neuen Satzesatz der Ziffer 6.1 ist nun deutlich herausgestellt, dass die Regelung die vertraglichen Anzeigepflichten nicht berührt.

Zu Ziffer 6.2

Die Regelung in Ziffer 6.2 soll dem Versicherer die Möglichkeit geben, sich vor Zeichnung des Risikos über das Schadenpotential zu informieren, welches die bereits ausgelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers darstellen. Das Problem ist insbesondere bei Versichererwechsel von Bedeutung. Es handelt sich in erster Linie um einen Merkposten, der bei Neuabschluss der LePHB gelten soll. Damit dieser Komplex bei Vertragsabschluss nicht übersehen wird, ist es zweckmäßig, eine entsprechende Frage in den Antrag oder einen eventuellen Fragebogen zur Ermittlung des Produkthaftpflichttrisikos aufzunehmen sowie bestehende Arbeitsanweisungen zu ergänzen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, da diese konzeptionell bedingt in diesen Bedingungen nicht erwähnt werden. Darüber hinaus zielt die Regelung nur auf die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen ab, da hier die Gefahr eines Serienschadens von besonderer Bedeutung ist, so dass die Versicherer Wert auf die Kenntnis der bereits ausgelieferten Produkte legen.

Zu Ziffer 7: Versicherungsfall und Serienschaden

Zu Ziffer 7.1 und 7.2:

Der Zeitpunkt des jeweiligen für den Versicherungsfall maßgeblichen Schadenereignisses im Rahmen von Ansprüchen wegen Vermögensschäden wird an dieser Stelle für die Ziffern 1 ff. definiert.

Zu Ziffer 7.3:

Dem Serienschaden kommt gerade im Bereich der Produkthaftpflicht besondere Bedeutung zu. Der Massenabsatz eines bestimmten Erzeugnisses führt automatisch zu einem größeren Schadenpotential; ein Fehler in der Konzeption eines in großer Serie hergestellten Erzeugnisses konfrontiert den Versicherungsnehmer zwangsläufig mit der Gefahr von Serienschäden.

Aus Transparenzgründen erfolgt der Hinweis auf die Regelung der Ziffer 3.2 LPHB2009.

Zu Ziffer 8 : Erhöhungen/Erweiterungen

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine entsprechende Anzeige, trifft ihn ein erhöhter Selbstbehalt. Es ist daher angebracht, Änderungen des Produktions- oder Tätigkeitsprogramms, die möglicherweise als wesentlich oder gefahrerhöhend angesehen werden könnten, dem Versicherer ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

Zu Ziffer 9: Versicherungssumme (ohne Erläuterung)

Zu Ziffer 10: Selbstbehalt

Wegen des vorhandenen Schadenpotentials bieten die Bedingungen die Möglichkeit, Selbstbehalt zu vereinbaren.